

**Bernhard
Döring/ni/kv/pari/DE**
28.12.2016 12:14

An Bernhard Döring/ni/kv/pari/DE@PN
Kopie
Blindkopie
Thema WG: INFO_SGB V_PsychVVG: Soziotherapie ist
schiedsstellenfähig_Änderung des § 132b SGBV,
PsychVVG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Gesamtverband weist uns darauf hin, dass mit der Verabschiedung des PsychVVG auch der § 132b SGB V geändert worden ist. Damit werden die Leistungen/Vergütungen der Soziotherapie schiedsstellenfähig.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Bernhard Döring
Geschäftsführer Paritätischer Nienburg/Diepholz
Fachberater "Soziale Psychiatrie"
Kreisverband Nienburg, Kräher Weg 2, 31582 Nienburg
www.nienburg.paritaetischer.de, Tel.: 05021.922414, Fax: 05021.922411

Rechtsträger:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Gandhistr. 5a, 30559 Hannover
www.paritaetischer.de, Tel: 0511.52486-0,
Fax: 0511.52486-333

vertretungsberechtigter Vorstand: Birgit Eckhardt, Vorsitzende, Rainer Flinks, stellv. Vorsitzender
Vereinsregisternummer Amtsgericht Hannover: 2156

----- Weitergeleitet von Bernhard Döring/ni/kv/pari/DE am 28.12.2016 12:10 -----



"Claudia Scheytt "
**<behindertenhilfe @paritaet.
org>**

Gesendet von:
behindertenhilfe@paritaet.or
g

27.12.2016 16:12

An undisclosed-recipients;:

Kopie

Thema INFO_SGB V_PsychVVG: Soziotherapie ist
schiedsstellenfähig_Änderung des § 132b SGBV,
PsychVVG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

INFO

Soziale Psychiatrie

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Beschluss zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) hatten wir bereits mit Mail vom 14.11. und 28.11.2016 informiert. An dieser Stelle möchten wir auf eine weitere Änderung hinweisen. Diese betrifft die Leistung der Soziotherapie, die nun endlich schiedsstellenfähig ist.

Im Rahmen der Verabschiedung des PsychVVG wurde ein Änderungsantrag zum § 132b Soziotherapie eingebracht und beschlossen. Es wurde ein weitere Absatz angefügt, so das der bisherige Wortlaut zum Absatz 1 wird.

§ 132b Versorgung mit Soziotherapie SGB V

(1) Die Krankenkassen oder die Landesverbände der Krankenkassen können unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 37a Abs. 2 mit geeigneten Personen oder Einrichtungen Verträge über die Versorgung mit Soziotherapie schließen, soweit dies für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendig ist.

(2) Im Fall der Nichteinigung wird der Vertragsinhalt durch eine von den Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson notwendigen Informationen bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

Bitte verbreiten Sie die Nachricht und ermuntern Sie die Erbringer von soziotherapeutischen Leistungen. Die Spannweiten bei den Vergütungen für Soziotherapie sind kaum nachvollziehbar .

Das PsychVVG wurde bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist im Anhang beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Scheytt

Referentin
Behinderten- und Psychiatriepolitik

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030 246 36 - 319
Fax: 030 246 36 - 150
Dienstliche E-Mail: behindertenhilfe@paritaet.org

<http://www.paritaet.org>

<http://www.facebook.de/paritaet>

<http://www.twitter.com/paritaet>

<http://www.twitter.com/paritaetaktuell>

<https://www.youtube.com/user/dieparitaeter>

<http://www.der-paritaetische.de/bthg>



20161227_PsychVVG_bgb116s2986_74757.pdf